601-F

Bestimmungen zur Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen bei den Finanzämtern (Aufbewahrungs- und AussonderungsBek-FÄ – AufAusBek-FÄ)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 6. Dezember 2017, Az. 35-O 1542-1/4

(FMBl. S. 537)

Zitiervorschlag: Aufbewahrungs- und AussonderungsBek-FÄ (AufAusBek-FÄ) vom 6. Dezember 2017 (FMBl. S. 537)

[1]Die Bestimmungen zur Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen bei den Finanzämtern wurden unter Berücksichtigung bundeseinheitlicher Bestimmungen neu geregelt. [2]Sie gelten wie folgt:

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
1.1 Geltungsbereich
1.2 Begriffsbestimmungen
1.3 Ort und Art der Aufbewahrung
1.4 Allgemeine Regelungen zur Aufbewahrungsfrist
2. Aufbewahrungsdauer im Einzelnen
2.1 Obergruppen Organisation und Verwaltung (O) und Personalangelegenheiten (P) des Aktenplans für die Finanzverwaltung
2.2 Obergruppen Vermögensverwaltung (VV) und Allgemeine Bauangelegenheiten (B) des Aktenplans für die Finanzverwaltung
2.3 Obergruppe Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (H) des Aktenplans für die Finanzverwaltung
2.4 Obergruppen Steuern, Abgaben, Investitionshilfe (S, G, InvZ, FG, FV) des Aktenplans für die Finanzverwaltung
3. Aussondern von Unterlagen
3.1 Abgabe an Staatsarchive
3.2 Vernichten von Unterlagen
3.3 Beispiel einer Aussonderungsaktion
4. Schlussbestimmungen
4.1 Inkrafttreten
4.2 Außerkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1 Zuständige Staatsarchive

Anlage 2 Muster Aussonderungsverzeichnis

Anlage 3 Muster Datenschutzvertrag